DIE PERSÖNLICHKEIT DES SKLAVEN NACH RÖMISCHEM RECHT: ERSTE ABTHEILUNG

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649340248

Die Persönlichkeit des Sklaven nach römischem Recht: Erste Abtheilung by Adolf Schmidt

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ADOLF SCHMIDT

DIE PERSÖNLICHKEIT DES SKLAVEN NACH RÖMISCHEM RECHT: ERSTE ABTHEILUNG



PROGRAMM

WODURCH

ZUR FEIER DES GEBURTSFESTES

SRINER KÆNIGLICHEN HOHRIT

UNSERES DURCHLAUCHTIGSTEN GROSSHERZOGS

FRIEDRICH

IN NAMEN DES

ACADEMISCHEN SENATES

DIE ANGEHŒRIGEN DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÆT

EINLADET

DER GEGENWÆRTIGE PRORECTOR $\kappa' \Rightarrow \cdot$

Dr. ADOLF SCHMIDT.

INHALT:

DIE PERSÖNLICHKEIT DES SKLAVEN NACH RÖMISCHEM RECHT. ERSTE ABTREILUNG.

FREIBURG 1868.

UNIVERSITÆTS-BUCHDRUCKEREI VON H. M. POPPEN & SOHN.

Die einzelnen deutschen Staaten führen ein doppeltes Leben. Zunächst als selbstständige Gemeinwesen mit sich selber beschäftiget, haben sie in ihrem Inneren an ihrer eigenen, so materiellen wie intellektuellen Entwickelung zu arbeiten, dafür sorgend, dass im eigenen Hause alles wohl bestellt sei. Sodann werden sie insgesammt durch das nationale Band zu einem grossen Ganzen zusammengeschlossen, bestimmt, als eine der grössten Nationen ein gemeinschaftliches Leben zu führen und einen der vordersten Plätze einzunehmen in der Volkerfamilie Europa's.

Glücklich dasjenige deutsche Land, welches in der gegenwärtigen grossen Zeit, wo die deutschen Geschicke zur endlichen Entscheidung heranreifen, einen Herrscher an seiner Spitze hat, der mit der väterlichen Sorge für das heimische Land jenen wahrhaft fürstlichen Sinn verbindet, dem die Grösse und die würdige Entwickelung des Gesammtvaterlandes als ein oberstes und höchstes Gesetz gilt.

Kollegen und Kommilitonen der Alberto-Ludoviciana! Dass wir so glücklich sind, in unserem durchlauchtigsten Grossherzog einen Fürsten zu verehren, welcher jene beiden eben genannten Eigenschaften in mustergültiger Weise als ein hellleuchtendes Vorbild in seiner erhabenen Person vereiniget, dafür lasst uns gleichzeitig mit dem ganzen badischen Volk an dem wiederkehrenden neunten September öffentlich unseren tief empfundenen Dank dem Höchsten aussprechen und das inbrünstige Gebet hinzufügen:

Gott schütze und erhalte unsern geliebten Grossherzog
FRIEDRICH:

Br schütze und erhalte das ganze erlauchte Haus der Zähringer.

Die Persönlichkeit des Sklaven

nach römischem Recht.

Dr. Adolf Schmidt,
Grossbersoglich bedischem Hofrethe und ordentlichem Professor des römischen Rechts, Ritter erster Klasse des
Ordens vom skhringer Löwen.



* **

Diejenigen irren, welche der Meinung sind, die Geschichte des Menschengeschlechts beginne mit den Ideen der Humanität und des Kosmopolitismus. In Wahrheit herrscht ursprünglich — soweit zurückzublicken überhaupt vergönnt ist — ein stark entwickeltes Stammesgefühl, welches auf der einen Seite alle zum Stamm (im weiteren Sinne) Gehörigen eng unter sich verbindet, andererseits dazu führt, dass der Stamm die nicht zu ihm zählenden Menschen betrachtet als lediglich für die Bedürfnisse des Stammes vorhanden. Daher waren die Kulturstaaten der alten Welt, wie demokratisch immer ihre Staatsformen zum Besten der Stammesgenossen geordnet sein mochten, in Wirklichkeit Aristokratieen im eminentesten Sinne des Worts, geleitet von der Voraussetzung der verhängnissvollen Nothwendigkeit, dass, damit ein Theil des Menschengeschlechts sich voll entwickele, ein anderer Theil desselben Menschengeschlechts jenem unbedingt zu dienen habe, wie das Thier seinem Herrn.

Diese Auschauungsweise ist jedenfalls die des römischen Volks und findet sich namentlich bei den Trägern der Rechtsüberzeugung dieser Nation, den Juristen, in der klassischen Zeit vollkommen klar dargestellt. Dass sie die Sklaverei als ein der gesammten damaligen Welt gemeinschaftliches Institut ansehen, gibt sich kund in der Einreihung derselben unter die Institute des ius gentium. Daran verhinderte sie auch keineswegs die klare Erkenntnis davon, dass die Sklaverei widervernünftig sei, vielmehr betrachteten sie trotzdem das unbedingt vorausgesetzte staatliche Bedürfniss als einen vollkommen zureichenden Grund für den Fortbestand des widervernünftigen Instituts. 1

a. Besonders klar spricht die Anschauung der alten Welt mindestens nach zwei Seiten hin aus die Definition von Florentinus in Fr. 4 § 1 de statu hominum: servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur. (Danach § 2 J. de iure personarum.) b. Darüber, dass die Sklaverei dem lus gentium angehöre, sind die Quellen einig: Isidori orig. V, 6; Gaius I, 52; § 2 J. de iure naturali, gentium et civili; p. J. de libertinis; Fr. 4 de iustitia et iure (Ulpianus); Fr. 64 de condictione indebiti (Tryphoninus); Fr. 4 § 1 cit. c. Auch darüber, dass sie dem natürlichen Menschenrecht widerspreche: Fr. 4 § 1 cit.; Fr. 64 cit. [libertas naturali iure continetur et dominatio ex gentium iure introducta est]; § 2 J. cit.; d. Wie kommt es, dass trotz dieser Naturwidrigkeit die Sklaverei dem ius gentium angehören kann? Das Kriterium für die Gehörigkeit eines Rechtsinstituts zum ius gentium ist zunächst ein äusserliches: die Thatsache, dass dasselbe nach römischer Auffassung dem ganzen Menschengeschlecht gemeinschaftlich [ius, quod apud omnes gentes peraeque custoditur]. Das Bestehen einer derartigen Uebereinstimmung wird auf einen doppelten Grund zurückgeführt. Der erste beruht in dem unveränderlichen Faktor der menschlichen Natur nach ihrer vernünstigen Seite; der zweite in der praktischen Nothwendigkeit, wie dieselbe gerade von einer bestimmten Kulturstufe begriffen wird [usu exigente et humanis necessitatibus]: und wo diese beiden Elemente in Kollision gerathen, da erhält das zweite unbedingt den Vorzug. Gerade aus diesem